


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-aenderungen-der-betraege-fuer-umzugsbedingte-unterrichtskosten-und-sonstige-umzugsauslagen-ab-juni-2020.html>

 27.05.2020

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Änderungen der Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab Juni 2020

Mit dem BMF-Schreiben vom 20.05.2020 hat die Finanzverwaltung eine Änderung der maßgebenden Beiträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab dem 01.06.2020 festgelegt.

Hintergrund

Die durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstandenen Umzugskosten können grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen oder durch den Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Der Umfang der als abzugsfähigen oder steuerfrei zu erstattenden Umzugskosten richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Umzugskosten oder den geregelten Pauschalen des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) bzw. der Auslandsumzugskostenverordnung (AUV).

Durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz vom 09.12.2019 haben sich Änderungen des Bundesumsatzkostengesetzes (BUKG) ergeben. Diese enthalten unter anderem Änderungen der Bemessungsgrundlage sowie der Prozentsätze der maßgeblichen Umsatzkostenpauschalen.

Verwaltungsanweisung

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der §§ 6 bis 10 Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) für Umzüge ab dem 01.06.2020 Folgendes:

Anwendungszeitpunkt

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

Änderung der Umzugskostenpauschalen

1. Der Höchstbetrag nach § 9 Absatz 2 BUKG, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG) maßgebend ist, beträgt ab dem 01.06.2020: 1.146 Euro.
2. Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt
 - a) für Berechtigte (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG) ab dem 01.06.2020: 860 Euro.
 - b) für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BUKG) ab dem 01.06.2020: 573 Euro.
3. Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach § 10 Absatz 2 BUKG ab dem 01.06.2020: 172 Euro.

Das BMF-Schreiben vom 21.09.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) ist auf Umzüge, bei denen der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 31.05.2020 liegt, nicht mehr anzuwenden.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 20.05.2020, [IV C 5 - S 2353/20/10004 :001](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.